

**5. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl
vom _____ 2011**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am _____ 2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung; EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.“

Artikel II

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

„Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO: Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.“

Artikel III

Diese 5. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.